#### Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz sowie zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/8413

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 18/8504

Berichterstattung: Abg. Deniz Kurku (SPD)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag in der Drucksache 18/8504, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage zu jener Drucksache ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam im federführenden Ausschuss mit den Stimmen aller Ausschussmitglieder zustande. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen stimmte mit dem gleichen Ergebnis ab. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände ist vom federführenden Ausschuss schriftlich angehört worden und hat sich mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen insgesamt einverstanden erklärt. Ein zusätzlicher Änderungswunsch der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, der auf eine Änderung des § 182 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes abzielte, wurde vom federführenden Ausschuss nicht aufgegriffen, nachdem der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst Zweifel an der Vollziehbarkeit der erbetenen Regelung geäußert hatte.

Den Ausschussempfehlungen zu den einzelnen Vorschriften liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz):

## Zum Einleitungsteil:

Die empfohlenen Änderungen haben nur redaktionelle und rechtsförmliche Gründe.

# Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 1 Satz 1):

## Zu Buchstabe a (Nummer 2):

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Korrektur.

## Zu Buchstabe b (Nummer 3 - neu -):

Das Wort "der" vor dem Wort "Aufgaben" soll zur Präzisierung durch das Wort "von" ersetzt werden, weil hier nicht stets alle Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz, sondern immer nur einzelne Aufgaben, für deren Erfüllung die jeweilige öffentliche Stelle zuständig ist, gemeint sein können.

Nach den Worten "durchzuführen" und "vorliegt" muss jeweils ein Komma gesetzt werden.

Die Worte "aus dem Melderegister" sollen gestrichen werden. In § 34 des Bundesmeldegesetzes (BMG) werden sie nur in Absatz 1 und nicht auch in Absatz 2 verwendet, und hier könnten sie sogar missverständlich sein. Denn die betreffenden Daten sollen nach der hiesigen Regelung gerade nicht unmittelbar aus dem Melderegister, sondern aus dem Melderegisterdatenspiegel entnommen werden.

Der Begriff "Fachministerium" wird bereits in § 1 Abs. 3 ebenso wie hier im Gesetzentwurf vorgesehen gesetzlich bestimmt. Dies muss und soll hier nicht wiederholt werden.

Die Worte "im Einzelfall" sind der Entwurfsbegründung entnommen. Durch die empfohlene Einfügung im Regelungstext soll klargestellt werden, dass die Zustimmung des Fachministeriums nicht etwa (nur einmalig) für die Aufgabenwahrnehmung durch den Landesbetrieb im Allgemeinen, sondern für jedes einzelne Datenübermittlungsersuchen erforderlich sein soll.

# Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 4 und 5 - neu -):

### Zu Absatz 4 (neu):

Die empfohlene Formulierung soll den beabsichtigten Inhalt der Regelung klarstellen:

Gemeint sind Fälle, in denen ein Ersuchen um Datenübermittlung an den Landesbetrieb gerichtet wird, aber unter den Daten, die der Landesbetrieb nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 in der Entwurfsfassung übermitteln würde, auch solche sind, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG eingetragen ist oder die nach § 53 BMG in Verbindung mit dem Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz (ZSHG) geschützt sind. In diesen Fällen sind nach § 34 Abs. 5 BMG bzw. § 53 BMG in Verbindung mit § 4 ZSHG vor einer etwaigen Datenübermittlung besondere Unterrichtungs-, Anhörungs- und Beteiligungsverfahren durchzuführen, die eine Kenntnis des jeweiligen Einzelfalles voraussetzen. Über diese Kenntnisse verfügt der Landesbetrieb aber nicht, sodass er die besonderen Unterrichtungs-, Anhörungs- und Beteiligungsverfahren in den genannten Fällen nicht durchführen könnte. Deswegen ist es erforderlich, in den betreffenden Fällen die Zuständigkeit für die Aufgaben der Meldebehörden nach den genannten Vorschriften und die etwaige Datenübermittlung an die ersuchende Stelle ausschließlich den kommunalen Meldebehörden nach § 1 Abs. 1 Satz 1 (und nicht auch dem Landesbetrieb) zuzuweisen.

#### Zu Absatz 5 (neu):

Geregelt werden soll hier nur eine Gebührenpflicht dem Grunde nach. Dies ist nach § 34 Abs. 6 Satz 2 BMG zulässig.

Eine besondere Regelung über die Höhe der jeweiligen Gebühr ist nach Auskunft des Fachministeriums bisher nicht vorhanden. Es soll aber alsbald ein konkreter Gebührentatbestand im Rahmen der Nummer 63 des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung, die Amtshandlungen und Leistungen nach dem BMG betrifft, geschaffen werden. Die Höhe der Gebühr soll sich nach dem Aufwand des Landesbetriebs berechnen.